

Eintracht Hildesheim von 1861 e.V.

Satzung

Präambel

Eintracht Hildesheim von 1861 e.V. ist ein Sportverein für die ganze Familie getreu unserem Motto: Menschen erreichen, begeistern und bewegen. Sport hat eine hohe soziale Bedeutung für unsere Gesellschaft. Eintracht Hildesheim von 1861 e.V. will durch seine Aktivitäten zur Lebensfreude, Lebensqualität, Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung beitragen und den Zusammenhalt der Menschen in der Region Hildesheim stärken. Diese Ziele sollen durch Solidarität, Ehrenamtlichkeit und demokratische Vereinsstrukturen realisiert werden. In der Vereinssatzung sind diese Grundsätze tragende Elemente.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch die männliche Form verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Vereinszeichen, Geschäftsjahr

1. Der am 19. Juli 1861 gegründete Verein führt den Namen „Eintracht Hildesheim von 1861 e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Gerichtsstand ist Hildesheim.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß und das Vereinswappen ist der Buchstabe E.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein fördert auch das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege. Weiterhin fördert der Verein die Jugend- und Altenhilfe, die Bildung und Erziehung. Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Satzungszweck Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form,
- b. Förderung von Wettkampf- und Leistungssport,
- c. Durchführung von sportlichen und sportpädagogischen Angeboten für Schulen und andere anerkannte Bildungsträger; dies insbesondere durch Übernahme von Trägerschaften,
- d. Vorhaltung moderner, zeitgemäßer vereinseigener Sportstätten,
- e. Instandhaltung der Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte,
- f. Bedarfsgemäße Nutzung und bedarfsorientierter Ausbau von Sportstätten,
- g. Einsatz von qualifizierten Sportlehrkräften,
- h. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung im Sinne des Satzungszweckes dienen,
- i. Förderung des Inklusions- und Integrationsgedankens,
- j. Förderung des Kooperations- und Netzwerkgedankens.

Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung von Angeboten zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,

- b. Förderung von Maßnahmen in Kooperationen mit Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen.

Der Satzungszweck Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Bildung wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen für Kinder zur Bewegungsförderung,
 - b. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
 - c. Veranstaltungen und Angebote des Vereins zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
 - d. Angebote der Hausaufgabennachhilfe und des üben Lernens,
 - e. Angebote für Senioren bis hin zur Einrichtung einer Tagespflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3. Nichtmitglieder können zu einzelnen Veranstaltungen und sonstigen Angeboten des Vereins zugelassen werden.
 4. Der Verein ist eine soziale Gemeinschaft und parteipolitisch neutral. Er richtet sich nach folgenden Grundsätzen, die auf Wertvorstellungen für den Umgang mit Anderen beruhen: Demokratisches Verhalten, Achtung des Anderen, Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Nationalitäten und Religionen, Sorge für die Umwelt, Gleichberechtigung von Frau und Mann.
 5. Der Verein achtet darauf, dass in seinen Führungs- und Organisationsstrukturen eine angemessene und ausreichende Anzahl von Seniorinnen und Senioren Berücksichtigung findet.
 6. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes und Internationalen Olympischen Komitees.
 7. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar; es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern,
 - b. Kurzzeitmitgliedern (befristete Mitgliedschaft),
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Mitglieder sind volljährige und noch nicht volljährige Personen, die dem Verein auf unbestimmte Zeit beigetreten sind.
4. Über die Kurzzeitmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Ehrenordnung.
6. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge, ggf. weitere Gebühren und Umlagen sowie Ersatz von durch Mitglieder verursachten Kosten. Über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so

festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.

7. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig werden. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Umlagen sind einmalige Zahlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen für alle Mitglieder fällig sind und die das 4-fache des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen. Mieten und Gebühren fallen nur an für Mitglieder oder andere Nutzer, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.
8. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und Fachbereiche können zusätzlich Abteilungs- und Fachbereichsbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.
9. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 4

Kurzzeitmitgliedschaft

1. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung oder Fachbereiche.
2. Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Finanz- und Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet worden ist.
2. Aufnahmeanträge von Personen bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres können nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Aufnahmeanträge von Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Über Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der beim Eintritt vereinbarten befristeten Mitgliedschaftsdauer oder durch ordentlichen Austritt. Sie endet ferner durch Streichung, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins

abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.

3. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter nach zweifacher Mahnung Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten nicht ausgleicht. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die Vereinsinteressen oder durch sein Verhalten - auch außerhalb des unmittelbaren Vereinsbetriebes - das Ansehen des Vereins schädigt
 - b. gegen die Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen von Vereinsorganen verstößt
 - c. erheblich gegen die sportliche Disziplin oder die Gebote sportlicher Fairness verstößt
 - d. sich unehrenhaft gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates zu geben. Hierzu ist das Mitglied schriftlich vom Vorstand aufzufordern bzw. zu laden. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, ist ohne Anhörung zu entscheiden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt und sind zu begleichen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Sport- und Freizeitangebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen einer Abteilung oder eines Fachbereiches, der ein Mitglied nicht angehört, kann die Abteilungs- oder Fachbereichsleitung von der Zahlung eines besonderen Entgeltes abhängig machen. Das Teilnahmerecht von Kurzeitmitgliedern beschränkt sich auf den Sportbereich, der im Aufnahmeantrag angegeben ist.
2. Natürliche Personen, die Mitglieder sind, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Die Teilnahme an der Willensbildung innerhalb der Abteilung oder Fachbereichs beschränkt sich auf die Abteilung oder den Fachbereich, der diese Mitglieder angehören. Außerhalb der Abteilungs- oder Fachbereichsebene können diese Rechte nur von gesetzlichen Vertretern als Delegierte wahrgenommen werden, wenn sie selbst Mitglieder des Vereins sind. Ansonsten kann das Stimmrecht, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Mitglieder und Ehrenmitglieder, die bei ihrer Ernennung Mitglieder waren, können in die Funktionen, für die diese Satzung eine Wahl vorsieht, gewählt werden. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Wahlämter, mit Ausnahme des Delegierten- und Ersatzdelegiertenamtes, ist ausgeschlossen. Gewählte Organmitglieder oder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten mit beraten und abstimmen, an denen sie in Bezug auf ihren Privatberuf oder auf andere Weise wirtschaftlich interessiert sind.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereins- oder

Organämtern trifft der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden müssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen oder Ordnungen an.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, die Interessen des Vereins zu fördern und an der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuwirken. Es hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Vom Verein zur Verfügung gestellte Räume, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Mieten, Umlagen und sonstigen Entgelte bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils für ein Vierteljahr am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Aufnahme des Mitgliedes ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
4. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf eine inhaltlich bestimmte Leistung der Sport- und Freizeitangebote. Es können deswegen auch mangels Leistung keine Kürzungen bei den Zahlungsverpflichtungen vorgenommen werden.

§ 9

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst. Vorher sollte der Hauptausschuss gehört werden.

Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geleitet. Diese besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens einem Stellvertreter oder auch mehreren Stellvertretern, evtl. dem Jugendwart und evtl. Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Der Abteilungsleiter muss vom Vorstand schriftlich bestätigt werden.

Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt ist.

2. Auf den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden
 - ♣ Mitglieder der Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt
 - ♣ die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§14 Abs. 1) für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt

Die Versammlungen der Abteilungen sind bis spätestens zum 31.03. eines Jahres durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Der Termin ist dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Die Einberufung muss durch Einladung auf der offiziellen Internetseite von Eintracht Hildesheim erfolgen. Zusätzlich kann auch schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Zwischen dem Tage der Bekanntgabe der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

3. Die Abteilungen arbeiten sportfachlich selbstständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen.

Die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung beschließen. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Gleiches gilt für bestehende Abteilungsordnungen.

Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit der Satzung stehen, sind sie im Ganzen nichtig.

Abteilungen ohne eigene Ordnung verfahren in Abteilungsangelegenheiten analog der Vorgaben dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

4. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen.

Die Abteilung ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich im Rahmen des Abteilungsetats zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500 €.

5. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und / oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mitgliedsverwaltung bilden.

Die Abteilungen erhalten zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben für den laufenden Sportbetrieb, dies sind nur Ausgaben im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Etats, Vorschüsse, die mit Belegen abzurechnen sind. Spätestens zum 15.1. eines Jahres ist eine Abrechnung zu erstellen.

Die Abteilungen sind berechtigt, den ihnen vom Vorstand zugebilligten Etat in eigener Verantwortung zu verwalten und über Ausgaben bis 500 € pro Vorgang frei zu entscheiden. Die Begrenzung der Ausgabenregelung gilt nicht, wenn der Vorstand den Wirtschaftsplan für das Folgejahr bis zum 31.12. des aktuellen Jahres genehmigt hat. Die Wirtschaftspläne sind detailliert und frühzeitig, spätestens bis zum 30.11. beim Vorstand einzureichen.

Spenden, Zusatzbeiträge oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.

Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Etat der Abteilungen finanziert werden und / oder mit Bedeutung über die Region Hildesheim hinausgehen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzeptes schriftlich anzuzeigen. Sollten Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Etat verstoßen und der Verein deshalb Aufwendung haben, sind diese von der Abteilung zu tragen.

§ 10

Fachbereiche

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptamtlich gemanagt werden können.
2. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Dieser kann auch die Sonderbeiträge der Fachbereiche festlegen.
3. Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat wählen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des jeweiligen Fachbereichs.
4. Die Bestimmungen der Abteilungen zur Abteilungsversammlung und Delegiertenwahl gelten für die Fachbereiche sinngemäß.

§ 11

Vereinsjugend und Jugendvertretung

1. Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
2. Die Vereinsjugend wählt abteilungsübergreifend auf ihrer jährlichen Versammlung (Jugendversammlung) die Vereinsjugendleitung, der die Geschäftsführung der Vereinsjugend obliegt. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. Die Jugendordnung muss im Einklang mit der Satzung stehen. Die Jugendversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Jugendvertretung besteht aus der Jugendversammlung und der Vereinsjugendleitung.
4. Der Jugendleiter arbeitet selbstständig und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Die Vereinsjugendleitung hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

Die Jugendlichen einer Abteilung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können einen Jugendwart wählen. Diese/r vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Abteilung und im Fachbereich. Der Jugendwart ist Mitglied der Jugendversammlung.

5. Die Abteilungs- und Fachbereichsleitung hat dem Jugendwart finanzielle Mittel aus dem vom Vorstand zugeteiltem Etat auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendversammlung
- c) Delegiertenversammlung
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Geschäftsführer nach § 30 BGB
- g) Hauptausschuss
- h) Präsidium
- i) Rechnungsprüfer

§ 13

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese ist einzuberufen

- a.) bei Auflösung des Vereins
- b.) Änderung des Vereinszweckes
- c.) wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

Die Ladungsfrist beträgt für Buchstabe a.) bis c.) vier Wochen. Im übrigen gelten die Regelungen für die Delegiertenversammlung analog.

§ 14

Delegiertenversammlung

1. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Versammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Abteilungen bzw. den Fachbereichen. Jede Abteilung und jeder Fachbereich wählt für die ersten 100 Mitglieder einen Delegierten, für 101 – 400 Mitglieder zwei Delegierte und für mehr als 400 Mitglieder drei Delegierte. Maßgebend für die Mitgliederzahl einer Abteilung und eines Fachbereiches ist hierbei der Mitgliederbestand zum 1.1. des Wahljahres.
 - b. den Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - c. den Mitgliedern des Vorstandes
 - d. dem Vereinsjugendleiter
 - e. den Ehrenmitgliedern

Gleichzeitig mit den Delegierten müssen zu Abs. 1 a Ersatzdelegierte gem. dieser Satzung gewählt werden, die im Falle der Verhinderung der Delegierten deren Aufgaben wahrnehmen können. Die Wahlperiode der Delegierten und Ersatzdelegierten dauert drei Jahre.

2. Der Verein hält in der ersten Hälfte jeden Jahres eine ordentliche Delegiertenversammlung ab. Die Einberufung erfolgt auf der offiziellen Internetseite von Eintracht Hildesheim. Darüber hinaus wird schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss es einberufen, wenn der Aufsichtsrat, der Hauptausschuss, 1/3 der Delegierten oder ein Zehntel der Mitglieder es fordern.
4. Delegiertenversammlungen sind durch persönliche schriftliche oder per E-Mail versandte elektronische Einladung der Delegierten – wenigstens vier Wochen vor der Versammlung – einzuberufen. Dabei gilt das Einladungsschreiben dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Delegierten schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die veränderte Tagesordnung muss den Delegierten dann vor der Tagesordnung zugestellt werden.
6. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer am Tage der Delegiertenversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
7. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung bzw. eines Fachbereiches sein und hat nur eine Stimme. Die Delegierten und Ersatzdelegierten handeln in dieser Tätigkeit nach ihrer freien, durch das Wohl des Vereins und der Abteilung bzw. Fachbereiches bestimmten Überzeugung. Die Delegierten bleiben in dieser Funktion bis zu einer Neuwahl.
8. An der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich nur Delegierte teilnahmeberechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gästen ohne Stimm- und Rederecht zu bestimmten

Tagesordnungspunkten die Teilnahme an der Delegiertenversammlung gestatten, sofern die Delegiertenversammlung diesem zustimmt.

9. Der Versammlungsleiter kann Wortbeiträge dieser Mitglieder oder Gäste zulassen. Mitglieder des Vorstandes haben Antrags- und Rederecht.
10. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seiner Vertretung geleitet.
11. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Delegiertenversammlung in einer Niederschrift festgehalten werden. Diese ist von dem Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Delegierten zuzustellen.
12. Tonträgeraufnahmen für die Zeit der Delegiertenversammlung sind zulässig, wenn die Delegiertenversammlung dem zustimmt.
13. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Delegierten anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist erneut innerhalb von vier Wochen eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden amtierenden Delegierten in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
14. Die Delegiertenversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten wird geheim gewählt. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
15. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes und Aussprache
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - g. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
 - h. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - i. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
 - j. Verschmelzung mit anderen Vereinen
 - k. Satzungsänderung
 - l. Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes
 - m. Wahl des Datenschutzbeauftragten
16. Die Delegiertenversammlung wählt
 - a. die Aufsichtsratsmitglieder, deren genaue Anzahl zwischen fünf und sieben sie bestimmt, jeweils für die Dauer von fünf Jahren,
 - b. die Rechnungsprüfer für jeweils fünf Jahre.
17. Die Amtszeiten enden jeweils mit Ablauf der betreffenden Delegiertenversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
18. Über die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder wird schriftlich abgestimmt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Aufsichtsrat zu wählen sind. Auf jeden Kandidaten darf nur eine Stimme entfallen.
19. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Ist sie nicht vorhanden oder herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet ein zweiter

Wahlgang. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

20. Ergänzungswahlen gelten nur für die noch verbleibende Amtszeit.
21. Anträge auf Satzungsänderung können der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Hauptausschuss, eine Abteilung oder ein Fachbereich anhand von entsprechenden Beschlüssen stellen. Über solche Anträge kann nur verhandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

§ 15

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind Mitglied im Verein. Mindestens vier der Aufsichtsratsmitglieder müssen mindestens seit vier Jahren Mitglied im Verein sein.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag eines anderen Organs oder einer Abteilungsleitung oder Fachbereiches durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Delegiertenversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
7. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder er legt die Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.
8. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.
9. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.
10. Der Aufsichtsrat beruft mindestens zehn Mitglieder und höchstens zwanzig Mitglieder in das Präsidium.
11. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er nimmt nach Abschluss des

Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.

12. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt befristet für die Dauer von fünf Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung des 1. Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
13. Im Fall der Bestellung eines ausschließlichen ehrenamtlichen Vorstandes trifft der Aufsichtsrat die Entscheidung über die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.
14. Die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat Sorge zu tragen, dass die zugrundeliegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.
15. Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
16. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.
17. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
18. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
19. Der Vorstandsvorsitzende / Geschäftsführer hat Sitz ohne Stimme im Aufsichtsrat.
20. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 30.000,00 €
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von 30.000,00 € haben
21. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
22. Über Inhalte und Beschlüsse der Aufsichtsratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem jeweiligen Protokollführer sowie der Leitung der Aufsichtsratssitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen vierzehn Tagen zu übersenden. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden dem Vorstand binnen vierzehn Tagen nach Beschlussfassung zugeleitet.
23. Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Stellvertreter abgegeben.
24. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
25. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Vergabe des balance-Preises.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und zwischen zwei bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den

Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten nach Möglichkeit keine andere Funktion im Verein ausüben.

In dem Fall, dass der Aufsichtsrat entscheidet, dass der Vorstand ehrenamtlich tätig ist, steht dem Vorstand zu seiner Entlastung ein von dem Aufsichtsrat eingestellte hauptamtlichen Geschäftsführer zu. Dieser leitet dann die Vereinsgeschäftsstelle.

Der Vorstand ist ermächtigt zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten repräsentiert der Vorsitzende den Verein nach innen und außen.

Eine Beauftragung für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes – durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter - vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung von Delegiertenversammlungen.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.
 - d) Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit.
 - e) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - f) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines.
 - g) Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften mit Ausnahme von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
 - h) Schriftliche Bestellung des von der Delegiertenversammlung gewählten Datenschutzbeauftragten.
 - i) Die angemessene Aufteilung, Verwendung und Verteilung der Abteilungsetats sowie des Jugendetats.
 - j) Die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Ziele, sportpolitische Entwicklungen und Strategien des Vereins bzw. des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung.
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - l) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen.
 - m) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen und den Fachbereichen des Vereins.
 - n) Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins.
 - o) Bildung neuer Abteilungen und Fachbereiche.
 - p) Bestimmung von weiteren Untergliederungen und Einrichtungen.
 - q) Beschluss über die Beteiligung an Gesellschaften in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat
 - r) Erlass einer Beitragsordnung
 - s) Vorschlag zur Vergabe des balance-Preises
5. Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen.
6. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen,

dass Beschlussfassungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Fax und / oder E-Mail erfolgen können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes kann die Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln.

7. Der Vorstand bedarf im Innen- und Außenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 30.000,00 Euro verbunden sind oder die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) .
8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben beratende Sachkundige (Mitglieder oder Dritte) zu bestellen und an Sitzungen der Vereinsorgane zu beteiligen, soweit nicht durch Beschluss widersprochen wird.
9. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu seinen Sitzungen über die Lage des Vereines zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

§ 17

Geschäftsführer

Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden im Fall eines ausschließlich ehrenamtlichen Vorstandes durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

Die Entscheidung über die Anstellung eines Geschäftsführers trifft der Aufsichtsrat. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Aufsichtsrat geregelt.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Er hat die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines unverzüglich zu unterrichten.

Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem 1. Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 18

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Vertreter
 - c) den Abteilungsleitern und Fachbereichsleitern bzw. deren Vertretern
 - d) dem Geschäftsführer gem. § 17
 - e) dem Präsidenten bzw. seinem Vertreter
 - f) dem Vereinsjugendleiter bzw. seinem Vertreter
2. Der Hauptausschuss ist über die Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf dem Laufenden zu halten.
3. Der Hauptausschuss soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden

Angelegenheiten beraten und unterstützen.

4. Der Hauptausschuss bringt sich aktiv in Veranstaltungen ein.
5. Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von ihm Benannten geleitet. Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird vor jeder Sitzung schriftlich eine Tagesordnung bekannt gegeben. Sie sind durch schriftliche oder per E-Mail versandte elektronische Einladung – wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung – einzuberufen.
6. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Seine Empfehlungen fasst der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann abgelehnte Empfehlungen auf die nächste Tagesordnung des Hauptausschusses setzen.
7. Von jeder Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Hauptausschusses unverzüglich zuzustellen.
8. Der Hauptausschuss unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Wahl „Sportler des Jahres“ in verschiedenen Kategorien.

§ 19

Präsidium

1. Das *gem. § 15 Nr. 10* vom Aufsichtsrat eingesetztes Präsidium besteht aus mindestens zehn und höchstens 20 volljährigen Mitgliedern. Sie dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal.
3. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Dem Präsidium obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins sowie der Kontakt zu Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Haushaltsplan.
- b) Beratung der Vereinsorgane in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- c) Stellungnahme zur Aufnahme von Darlehen.
- d) Im Zusammenwirken mit anderen Vereinsorganen u.a. bei gesellschaftlichen/öffentlichen Veranstaltungen den Verein zu repräsentieren.
- e) Entwicklung von Netzwerken/Kooperationen.
- f) Repräsentationen nach innen und außen.
- g) Durchführen von Ehrungen.
- h) Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen.

§ 20

Rechnungsprüfer

1. Der Verein soll vier Rechnungsprüfer haben. Diese dürfen weder dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder dem Präsidium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein. Sie haben die Pflicht und das Recht, gegenüber den zuständigen Organen des Vereins zu Einnahmen und Ausgaben schriftlich Stellung zu nehmen. Über die rechnerischen Prüfungen hinaus kann auch über sachliche Feststellungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet

werden. Die hierfür notwendigen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen.

2. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich vor Einberufung der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
3. Die Rechnungsprüfer werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Vereinsordnungen können z.B. Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnungen, Ehrungsordnung, Jugendordnung sein.

Die Vereinsordnungen liegen zur Einsicht auf der Geschäftsstelle aus und sind auf der offiziellen Internetseite von Eintracht Hildesheim einsehbar.

§ 22

Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs. 1S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23

Datenschutz

Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des Vereins oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Gem. § 4 f BDSG ist ein geeigneter Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte wird von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Vorstand schriftlich bestellt. Er untersteht allein und unmittelbar dem Vorsitzenden. Ist die Position des Datenschutzbeauftragten (DSB) neu zu besetzen, so hat der Vorstand unverzüglich einen neuen DSB zu bestellen. Dieser ist bei der turnusmäßig nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis vom gesetzlichen Vertreter zu erteilen.

Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhabende oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie. Außerdem regelt Näheres die Betriebsanweisung für die Beschäftigten des Vereins – „Leitfaden für den Datenschutz“ -.

§ 24

Auflösung und Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindesten drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellen.
5. Ein Beschluss über die Verschmelzung mit anderen Vereinen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Delegiertenstimmen.

§ 25

Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um den Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen.

§ 26

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 02.06.2015 mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Nach Abstimmung mit Frau Kuhlmann 31.12.2016